

kleine Hunde gestattete, bot denen, welche hier über von dem Wild beschädigt werden und dies bescheinigen würden, gnädigliche Bezeigung an, und machte sonach die Zusicherung einer Vergütung für Schäden an Feldfrüchten davon abhängig, daß das Abscheuchen versucht werde.

Die Resolution von 1603 gestattete nur das Vermachen der Felder zum Schutz des Getreides gegen Wildschäden.

Die Resolutio Gravaminum von 1612 sicherte Anordnung wegen Verminderung des Wildprets und der wilden Schweine insbesondere zu, gestattete zugleich die Annahme von Wildwächtern, sowie Aufstellung von Scheuchen und wiederholte überdies wegen der Entschädigung das vorige Erbieten.

Der Generalbefehl an die Kreishauptleute vom 2. December 1766 (Cod. Aug. C. I. T. I. S. 505), welcher nach dem Eingang auf verschiedene Beschwerden wegen allzuhäufig anwachsender Anzahl des Roth- besonders aber des Schwarzwildprets und des dadurch erwachsenen Schadens erlassen worden, sprach die Ansicht aus, daß das Wild nicht allzusehr über Hand nehmen und dem Nahrungsstande einen wesentlichen Nachtheil nicht verursachen solle und ordnete an, wo die diesfälligen Beschwerden angebracht und erörtert werden sollten, bezog sich jedoch ebenfalls bloß auf die königlichen Jagden.

Ein Generalbefehl an die königl. Forstbehörden vom 24. December 1772 bestimmte, daß das Wildpret, wenn es den Unterthanen zu Schaden gereiche, auf deren Anmelden zu allen Jahreszeiten abgeschossen und überlassen werden solle, wenn sich dieselben erböten, das erlegte Wild gegen Bezahlung einer bestimmten und je nachdem es Roth- oder Schwarzwildpret sei, verschiedenen Taxe anzunehmen.

Ein Generalbefehl an die Kreishauptleute und königl. Forstbeamten über Ermittlung, Würderung und Vergütung der Wildschäden in der landesherrlichen Wildbahn v. 9. April 1791 (im Auszuge abgedruckt in dem Handbuch der thüring. Gesetz-Zeitg. Bd. 2. S. 876 flg.) geht nach seinen einzelnen Bestimmungen von den Voraussetzungen aus,

daß die Unterthanen in der Abwehrung das Ihrige gethan,
daß die Schäden von Schwarz- oder Rothwildpret her-
rühren,
daß sie auf Feldern entstanden,
daß sie von einiger Beträchtlichkeit seien.

Endlich befiehlt noch eine im Codex Augusteus (Cont. II. T. II. S. 514) abgedruckte, an einen einzelnen Oberforstmeister erlassene Anweisung des Kammercollegii zu Merseburg, den sich vermehrenden Rehrstand in seinem Reviere, weil hierdurch für die jungen Holzsaaten viel Nachtheil zu besorgen, zu vermindern, ohne jedoch über Vergütung von Schäden Bestimmung zu treffen.

Nach dem bisher Angeführten ergibt sich, daß bis zum Jahre 1814 eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über Vergütung von Wildschäden nicht bestand, vielmehr nur einzelne landesherrliche Zusicherungen und Verordnungen über Vergütung von Wildschäden, die durch königl. Wildbahn veranlaßt würden, bestanden. Diese Zusicherungen handelten von den auf Feldern durch Roth- und Schwarzwild verursachten Schäden und setzten zugleich, wie die Verordnung von 1791 sagt, voraus, daß die Unterthanen die zur Abwendung nachgelassenen Mittel angewendet und der Schaden von einiger Beträchtlichkeit sei.

Allgemeiner ist das General-Gouvernements-Patent vom 21. April 1814. Es macht keinen Unterschied zwischen königl.

und andern Jagdbrevieren. Es hebt die Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zu Abwehrung des Wildes auf. Es setzt ferner fest:

§. 7. „Der Grundstücksinhaber, welchem durch das Wild Schaden zugefügt worden ist, kann vom Jagdberechtigten den vollen Ersatz dieses Schadens fordern.“

Rücksichtlich der Besichtigung und Würderung ist §. 8 und 9 unter andern bestimmt, daß der Schade innerhalb acht Tagen besichtigt und durch verpflichtete Wirtschaftsverstän-dige gewürdet, auch wenn er sich zu einer Zeit ereignet, wo zu genauer Beurtheilung ihres Betrags erst das fernere Wachstum der beschädigten Früchte abgewartet werden müsse, die Besichtigung in der hierzu schicklichsten Zeit zu wiederholen sei.

Als nach dem Abgange des fremden General-Gouvernements weil. Se. Majestät der König Friedrich August, Inhalts des Patents vom 7. Juni 1815 sich die Prüfung und weitere Entschliezung über Beibehaltung oder Wiederaufhebung der vom General-Gouvernement getroffenen Maßregeln vorbehielt, wurde in Ansehung jenes Patents wegen der Wildschäden gütlicher Vortrag von dem Geheimen Finanzcollegium erfordert.

Die Landesregierung, mit welcher sich dasselbe, wegen der Eigenschaft jenes Patents als eines allgemeinen, nicht bloß die königl. Jagdreviere betreffenden Gesetzes, vernahm, bemerkte, indem sie zugleich die früher ergangenen Declarationen anzog, daß sie das Patent im Ganzen der rechtlichen Billigkeit und den früheren landesherrlichen Verordnungen angemessen befände, und hierauf wurde auf allerhöchsten Befehl durch die Generalverordnung der Landesregierung vom 16. December 1817 (Cod. Aug. Cont. III. T. II. pag. 115) das General-Gouvernements-Patent, unter alleiniger Beschränkung wegen Gebrauchs des Schießgewehrs und mit einer Modification wegen Erörterung der vom Fisco zu ersetzenden Schäden bestätigt, gleichzeitig aber über diese Erörterung und Vergütung in den königl. Wildbahnen vom Geheimen Finanzcollegium durch Generale vom 19. Januar 1818 (ebendasselbst S. 216) nähere Bestimmung getroffen.

Das hierbei vorgeschriebene Schema zu tabellarischen Uebersichten der vorgefundenen Schäden gedenkt in der Ueberschrift des Roth- und Schwarzwildprets und bezieht sich in seinem Context bloß auf Schäden an Feldfrüchten.

Was nun ad A. die Frage anlangt:

ob das General-Gouvernements-Patent §. 7 auch auf die in Waldungen und Hölzern entstehenden Wildschäden zu beziehen sei?

so berufen sich diejenigen, welche diese Frage bejahen, auf die allgemeine Fassung der Worte, welche Schäden an Holzungen nicht ausnehme.

Anderer Seits beruft man sich zu Verneinung jener Frage auf folgende Gründe:

- 1) Dem Wilde seien von der Natur die Waldungen zum Aufenthalt angewiesen und es könne daher der Schaden, den dasselbe in den Holzungen, vermöge seines natürlichen Triebes der Selbsterhaltung an den von der Natur ihm zur Nahrung angewiesenen Vegetabilien anrichte, an sich keinen Gegenstand eines rechtlichen Anspruchs an den Jagdberechtigten abgeben.
- 2) Die vor der Erlassung des Gouvernements-Patents be-